

Merkblatt zur Hundesteuerbefreiung

Gemäß § 4 der Hundesteuersatzung kann auf Antrag für bestimmte Hunde eine Steuerbefreiung gewährt werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Bereich Steuern, zu stellen.

Steuerbefreiung kann auf Antrag für Hunde gewährt werden:

1. die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen

Erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich), Schwerbehindertenausweis des Halters (Vorder- und Rückseite)

Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

2. an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,

Erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich), Gewerbe genehmigung

3. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden.

Erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich), Nachweis über die Geeignetheit des Hundes, Angabe der gehaltenen zu bewachenden Tiere, Genehmigung des Veterinäramtes zum Halten von Tieren

4. Steuerbefreiung für Hunde wird außerdem auf Antrag für ein Jahr gewährt, wenn diese aus Tierheimen in der Stadt Brandenburg an der Havel aufgenommen wurden und gilt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes aus dem Tierheim.

Erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich), Bestätigung des Tierheimes, aus dem der Hund aufgenommen wurde (Tierschutz- oder Übergabevertrag)

5. Eine Steuerbefreiung wird auch auf Antrag gewährt, für Besuchshunde (Therapiehunde), die eine zertifizierte Besuchshundeprüfung abgelegt haben und nachweislich mindestens fünf Stunden im Monat, im Team mit einem Hundeführer (Besuchshundeteam), für therapeutische Zwecke eingesetzt werden

Erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich), Nachweise über die Eignung und den regelmäßig wiederkehrenden Einsatz des Besuchshundeteams, regelmäßige Fortbildungsnachweise (alle zwei Jahre) und jährliche Nachweise über den regelmäßig wiederkehrenden Einsatz des Besuchshundeteams

6. Für Diensthunde

Erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich), Bescheinigung des Arbeitgebers

Der Antrag auf Steuerbefreiung ist gem. § 6 Abs. 2 Hundesteuersatzung:

1. innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes,
2. bei versteuerten Hunden und Hunden, die zur Pflege oder Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten werden, mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll,

schriftlich bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgemeldet und abgeschafft wird.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.